

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Italien) eingereicht am 29. Dezember 2008 — Angelo Rubino/Ministero dell'Università e della Ricerca**

(Rechtssache C-586/08)

(2009/C 55/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale del Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Prof. Angelo Rubino

Beklagte: Ministero dell'Università e della Ricerca

**Vorlagefrage**

Stehen die Gemeinschaftsgrundsätze der Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 47 Abs. 1 EG und die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einer nationalen Regelung wie dem Decreto Legislativo Nr. 206/2007, die Hochschullehrer zu Zwecken der Anerkennung von Berufsqualifikationen vom Bereich der reglementierten Berufe ausnimmt, entgegen?

<sup>(1)</sup> ABL L 255, S. 22.

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen Sad (Bulgarien), eingereicht am 6. Januar 2009 — Peter Dimitrov Kalinchev/Regionalna Mitnicheska Direktsia — Plovdiv**

(Rechtssache C-2/09)

(2009/C 55/31)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen Sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Peter Dimitrov Kalinchev

Beklagter: Regionalna Mitnicheska Direktsia — Plovdiv

**Vorlagefragen**

1. Erlaubt Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren den Mitgliedstaaten, eine Regelung zur Erhebung von Verbrauchsteuer auf gebrauchte Kraftfahrzeuge bei deren Verbringung in das Gebiet des jeweiligen Mitgliedsstaats festzulegen, wenn diese Steuer beim Zweiterwerb solcher Fahrzeuge, die sich bereits im Inland befinden und für die bei der erstmaligen Verbringung in das Gebiet des Mitgliedsstaats Verbrauchsteuer gezahlt wird, nicht unmittelbar zu entrichten ist?
2. In welchem Sinn ist bei der Prüfung von Art. 90 Abs. 1 EG die Wendung „gleichartige inländische Waren“ zu verstehen:
  - a) Sind es solche, die ihren Ursprung in dem Mitgliedstaat haben, der bestimmte inländische Abgaben festlegt, oder
  - b) solche, die sich unabhängig von ihrem Ursprung bereits im Gebiet dieses Mitgliedstaats befinden?
3. Unter Berücksichtigung der Antworten auf die beiden vorstehenden Fragen: Sind Art. 25 EG und Art. 90 Abs. 1 EG als Verbot der unterschiedlichen Regelung der Erhebung von Verbrauchsteuer auf Kraftfahrzeuge zu verstehen, die die Republik Bulgarien in den Art. 30 und 40 ZADS nach Maßgabe des Herstellungsjahrs und des Kilometerstands der Fahrzeuge festgelegt hat?

<sup>(1)</sup> ABL L 76, S. 1.

**Klage, eingereicht am 8. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-5/09)

(2009/C 55/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und M. Karanassou-Apostolopoulou)

Beklagte: Hellenische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2005/68/EG sei am 10. Dezember 2007 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 13.10.2007, S. 32.

**Klage, eingereicht am 9. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-10/09)**

(2009/C 55/33)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga und S. Mortoni)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/86/EG der Kommission vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für deren Umsetzung erforderlich sind, nicht erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/17 sei am 1. November 2006 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 294, S. 32.

**Klage, eingereicht am 9. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-11/09)**

(2009/C 55/34)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga und M. Teles Romão)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/17/EG der Kommission vom 8. Februar 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zu deren Umsetzung erforderlich sind, nicht erlassen oder jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/17 sei am 1. November 2006 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 38, S. 40.